

DIE

Ausgabe 1
Mai 2020
9,80 CHF

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE



Stiftungen im Ausnahmestand

Grenzenloser Einsatz im Kampf gegen Corona

Ist das Greenwashing?

Fünf Tipps, fünf Fragestellungen, um vorgetäuschte Nachhaltigkeit zu erkennen

Inklusion und Teilhabe

Normen und digitale Lösungen sollen Barrieren für Menschen mit Behinderung reduzieren

Infizierte Märkte

Welche Auswirkungen hat der Rezessionsmodus der Weltwirtschaft auf Stiftungen?

Gestärkter Stiftungssektor

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Stiftungsrechtliche Aspekte der Covid-19-Krise

Neben einer Vielzahl allgemeiner Rechtsfragen sehen sich Stiftungen auch mit spezifisch stiftungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konfrontiert. So dürfen Stiftungen Leistungen zur Milderung der Corona-Folgen nur dann erbringen bzw. entsprechende Projekte nur dann unterstützen, wenn solche Unterstützungen in den Bereich des statutarischen Stiftungszwecks fallen. Gegebenenfalls ist der Wortlaut der Zweckbestimmung auszulegen. Die Aufsichtsbehörden akzeptieren zwar eine grosszügige Auslegung der Zweckbestimmung, eine vollkom-

men vom Zweck abweichende Mittelverwendung ist jedoch auch in dieser Krisenzeit nicht zulässig. Die Aufsichtsbehörden bieten auch Hand, um eine Kapitalerhaltungsstiftung in eine Verbrauchsstiftung zu verwandeln. Damit kann neben den Erträgen auch das Stiftungsvermögen verwendet werden. Insbesondere in solchen Krisenzeiten kann sich dies als sinnvolles Vorgehen erweisen.

Weitere (stiftungsspezifische) Informationen zu rechtlichen Aspekten der Coronakrise finden Sie auf den Seiten 20 und 21.

Parlamentarische Initiative Luginbühl wird zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat im November 2019 einen Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz in die Vernehmlassung geschickt. Dieser nimmt alle acht Massnahmen für bessere Rahmenbedingungen für Stiftungen und Non-Profit-Organisationen (NPO) der parlamentarischen Initiative Luginbühl auf. Ein einheitliches Register aller in der Schweiz steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen jeder Rechtsform soll die Datenlage im Gemeinnützigkeitssektor verbessern. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde und die Legitimation zur Erhebung einer solchen sollen im Gesetz geregelt werden. Für die Stärkung der Stifterrechte sieht der Vorentwurf vor, dass sich der Stifter (wesentliche) Organisationsänderungen alle zehn Jahre in der Stiftungsurkunde vorbehalten kann. Die in der Regel liberale Praxis der Aufsichtsbehörden in Bezug auf unwesentliche Urkundenän-

derungen kann kodifiziert werden, um Änderungen der Stiftungsurkunde zu vereinfachen. Der Ausschluss der persönlichen Haftung rein ehrenamtlicher Organmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit ist vorgesehen, ausserdem soll eine angemessene Entschädigung der Organe kein Hindernis für die Steuerbefreiung der betreffenden juristischen Person darstellen. Wird eine solche ausgerichtet, so haftet das Organ aber für leichte Fahrlässigkeit. Als steuerlicher Anreiz ist eine Erhöhung des Spendenabzugs für gemeinnützige Zuwendungen, die aus einem Nachlass oder einer Schenkung stammen, vorgesehen. Spenden, die die gesetzliche Höchstgrenze (in der Regel 20 Prozent des Einkommens bzw. Gewinns des Spendenden) überschreiten, können auf spätere Veranlagungsperioden vorgetragen werden. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf lief bis zum 13. März 2020. Die Auswertung der Ergebnisse steht noch aus.

Erfolg! Stiftungen können aufatmen: Der AIA kommt vorläufig nicht

Bei der geplanten Revision der Rechtsgrundlagen über den Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) sollten die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ersatzlos gestrichen werden. Bisher waren solche Organisationen dem AIA nicht unterstellt. Der Bundesrat verzichtet nun darauf, die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine zu streichen. Dies hat er am 20. November 2019 beschlossen. Dank einer starken Mobilisierung des Stiftungs- und NPO-Sektors sowie von Verbänden und Parteien und der klaren Haltung zahlreicher Betroffener konnte die im Frühjahr 2019 in Vernehmlassung geschickte Aufhebung der bestehenden AIA-Ausnahmen vorerst erfolgreich abgewendet werden. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung betrachtete der Bun-

desrat eine Unterstellung der Stiftungen und Vereine unter den AIA als politisches No-Go. Der gemeinnützige Sektor der Schweiz bleibt damit von gravierenden bürokratischen Umtrieben und hohen Kosten verschont. Zurzeit laufen Revisionsbemühungen auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Dabei sollen die AIA-Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und NPO in den einschlägigen Rechtsgrundlagen der OECD verankert werden. In der Schweiz ist das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen zuständig. Dieses steht seit längerem mit dem Stiftungs- und NPO-Sektor im Dialog. Das Ziel des Revisionsprozesses ist es, die bis dato bewährten und sachlich gerechtfertigten Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und NPO definitiv zu erhalten.



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Christoph Degen** ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Revision des Datenschutzes: Differenzen (noch) nicht bereinigt

Im September 2019 debattierte der Nationalrat über den Entwurf zum revidierten Datenschutzgesetz (DSG). Dabei waren insbesondere die Angleichung an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU und das gleichwertige Schutzniveau zentrale Themen. Im Mai 2020 soll das Schutzniveau der Schweiz durch die EU geprüft werden. Wird dieses nicht als gleichwertig bewertet, so ist ein grenzüberschreitender Datenaustausch nicht ohne weiteres möglich. Die Schweiz wird also sehr ähnliche Regelungen wie die EU erhalten, und Stiftungen sowie NPO werden als Datenbearbeitern weitreichende Pflichten auferlegt. Sie müssen im Rahmen einer Datenschutzerklärung proaktiv Informationen über die Datenbearbeitungen (Umfang, Zweck und Dauer) herausgeben. Es muss ein Verarbeitungsverzeichnis erstellt werden, das es jederzeit ermöglicht, die Datenbearbeitung nachzuvollziehen und allfälligen Löschanträgen nachzukommen. Organisatorische und

technische Massnahmen müssen ergriffen werden, um Datensicherheit zu gewährleisten. Datenverletzungen müssen so rasch als möglich erkannt und gemeldet werden. Bei Verletzungen drohen Bussen bis zu 250'000 Schweizer Franken. All diese Regelungen blieben in den Eidgenössischen Räten weitgehend unbestritten. Knacknuss in der darauffolgenden Debatte war das sogenannte Profiling, die automatisierte Bearbeitung von Personendaten, mit der bestimmte Aspekte der Person bewertet werden. In der Debatte vom 18. Dezember 2019 wollte der Ständerat die Regeln für das Profiling verschärfen. Dies lehnte der Nationalrat im Herbst noch ab. Der Ständerat legte daher einen Kompromiss vor, der eine Unterscheidung zwischen normalem Profiling und einem mit hohem Risiko vorsah. Der Nationalrat hat auch diese Unterscheidung am 5. März 2020 abgelehnt. Die Differenzbereinigung zwischen den Parlamentskammern geht damit weiter.



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Sebastian Rieger** ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.